

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der bepartner ag, Kauffmannweg 14, CH-6003 Luzern

Stand: 17. November 2020

### 1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Beauftragten und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

AGB des Auftraggebers oder sonstige von diesen AGB abweichende Bedingungen gelten als wegbedungen, es sei denn, deren Anwendbarkeit ist vom Beauftragten schriftlich bestätigt worden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Für den Umfang der von der Beauftragten zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag massgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung ausgeführt. Die entsprechenden Leistungen gelten als erbracht, sobald die Beauftragte dem Auftraggeber die Resultate der (Beratungs-)Leistung in schriftlicher oder elektronischer Form übergeben bzw. übermittelt hat.

Die Beauftragte wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen, soweit die Beauftragte nicht offensichtlich Unrichtigkeiten feststellt.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

### 3. Verschwiegenheitspflicht

Die Beauftragte ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet oder eine gesetzliche bzw. behördliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

### 4. Mitwirkung Dritter

Zur Ausführung des Auftrags ist die Beauftragte berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Unternehmen beizuziehen (Recht zur Substitution).

Dritte unterstehen auch der Verschwiegenheit gemäss Ziffer 3. und die Beauftragte sorgt für die entsprechende Verpflichtung dieser Dritten.

### 5. Gewährleistung

Die Beauftragte sichert dem Auftraggeber zu, dass die Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt erbracht werden. Die Beauftragte bietet zudem Gewähr für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der für die Erbringung der Leistungen eingesetzten oder beigezogenen Mitarbeiter oder Hilfspersonen sowie der Subunternehmer.

### 6. Haftung

Die Beauftragte haftet für eigenes Verschulden, ist aber in Bezug auf die Erfüllungsgehilfen ausschliesslich für die richtige Auswahl und Instruktion der Dritten verantwortlich.

Die Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 Abs. 1 OR).

### 7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemässen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Beauftragten unaufgefordert alle für die Ausübung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Beauftragten eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Beauftragten beeinträchtigen könnte.

### 8. Bemessung der Vergütung

Das Honorar wird individuell vereinbart. Das Honorar wird in der Regel nach Zeitaufwand oder nach sonstigen sachlichen Kriterien berechnet. Die Beauftragte ist berechtigt, eingekassiertes Geld mit ihren Forderungen zu verrechnen.

### 9. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Widerruf zur Unzeit hat Schadenersatzpflicht zur Folge.

Bei Widerruf des Vertrags durch die Beauftragte sind zur Vermeidung von Schäden beim Auftraggeber in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

### 10. Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Handakten

Die Beauftragte hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Beauftragte den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die die Beauftragte aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat.

### 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der AGB am nächsten kommen.

### 12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Diese AGB sowie die einzelnen Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Beauftragten.